

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Oliver Luksic, Dr. Marcel Klinge, Michael Theurer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/29062 –**

### **Camping- und Beherbergungsverbot**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Aufgrund des deutschlandweiten Lockdowns sind touristische Übernachtungen in Hotels oder in anderen Beherbergungsbetrieben wie Wohnmobilstellplätzen und Campingplätzen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erlaubt, davon ausgenommen sind lediglich Übernachtungen von Geschäftsreisenden. Die Bundesregierung hat das Beherbergungsverbot mehrfach verlängert, aktuell gilt es mindestens bis zum 18. April 2021.

Das Beherbergungsverbot betrifft auch das touristische Camping. Weder Campingplätze noch kommunale Wohnmobilstellplätze oder privatwirtschaftlich geführte Wohnmobilstellplätze dürfen Touristen aufnehmen. Dabei ermöglicht die Urlaubsform des Campens prinzipiell eine weitgehende Autarkie durch die An- und Abreise mit dem eigenen Fahrzeug, eine weitgehende Selbstversorgung durch die im Fahrzeug verfügbaren Kochmöglichkeiten sowie die eingebauten Sanitäreinrichtungen. Die großzügige Parzellierung auf vielen Camping- und Wohnmobilstellplätzen garantiert Abstand zum nächsten Nachbarn. Speziell die Wohnmobilstellplätze in prädikatisierten Heilbädern und Urlaubsorten verfügen in vielen Fällen über die notwendige Infrastruktur, um den Stellplatzgästen zusätzlich professionelle Schnelltests anzubieten.

Gerade den Anbietern von Wohnmobilstellplätzen im Binnenland entstehen massive wirtschaftliche Schäden. Diese Verluste lassen sich selbst bei einer optimal laufenden Hochsaison nur bedingt aufholen – dann dominieren Reiseziele am Meer oder im Gebirge. Die Regelungen für Dauercamper sind in den jeweiligen Bundesländern unterschiedlich ausgestaltet. In Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern ist Dauercamping erlaubt, im Haupturlaubsland Bayern dagegen untersagt (Quelle: <https://www.freeontour.com/de/articles/ratgeber/camping-corona-offnung-campingplatze-deutschland>).

1. Hat die Bundesregierung die bisherige Ausgestaltung des Beherbergungsverbots bewertet, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Für die Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz, zu denen auch Maßnahmen im Zusammenhang mit touristischen Übernachtungen gehören, sind grundsätzlich die Bundesländer zuständig. Daher hat die Bundesregierung keine Bewertung vorgenommen.

2. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung in Bezug auf die Wirksamkeit des Beherbergungsverbots?

Der Bundesregierung liegt keine Bewertung des Beherbergungsverbot vor.

3. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, in welchem Maße touristische Mobilität durch das Beherbergungsverbot verhindert wird?

Im Zeitraum des Beherbergungsverbot für privatreisende Gäste ist – laut Statistischem Bundesamt – das Übernachtungsaufkommen auf Campingplätzen besonders in den Monaten April, Mai, November und Dezember 2020 deutlich geringer ausgefallen als im Vergleichszeitraum 2019. Es kann insgesamt angenommen werden, dass das Beherbergungsverbot die touristische Mobilität reduziert hat.

4. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor, in welchem Umfang das Verbot touristischer Reisen einen Beitrag zur Eindämmung des Infektionsgeschehens leistet, und wie wird dieser gemessen?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, in welchem Umfang die Einschränkung touristischer Reisen (ein Verbot liegt nicht vor) einen Beitrag zur Eindämmung des Infektionsgeschehens beigetragen hat. Studien zeigen, dass die Reduktion der Mobilität zur Verringerung von Kontakten bzw. Kontakthäufigkeiten führt und somit zu einer Verringerung der möglichen und tatsächlichen Übertragungen.

5. Hat die Bundesregierung die Infektionsgefahr auf Camping- und Wohnmobilstellplätzen bewertet im Vergleich zu bisherigen Öffnungen, etwa bei Friseuren, Baumärkten, Zoos und Museen, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Der Bundesregierung liegt keine Bewertung zur Infektionsgefahr auf Camping- und Wohnmobil-Stellplätzen im Vergleich zu bisherigen Öffnungen, etwa bei Friseuren, Baumärkten, Zoos und Museen vor. Es liegen keine spezifischen Erkenntnisse vor. Verschiedene Lebensbereiche (sogenannte Settings) wie die hier beschriebenen Campingplätze und Wohnmobilstellplätze können je nach spezifischer Situation mit entsprechenden Settings des Stufenkonzeptes zu Control-Covid ([www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Downloads/Stufenplan.pdf](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Downloads/Stufenplan.pdf)) verglichen werden, beispielsweise zu den Kontaktmustern und Settings Einzelhandel, Zusammenkünfte in Innenräumen, Zusammenkünfte im Freien.

6. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung in Bezug auf Infektionsherde oder sog. Superspreader-Events, die sich auf touristisches Camping und Dauercamping zurückführen lassen (bitte differenziert zwischen Dauercamping und touristischem Camping; bitte jeweils nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen keine Daten oder Erkenntnisse vor, da die notwendigen Informationen zum genauen Infektionsort (differenziert nach Dauercamping, Camping, etc.) nicht im Meldesystem des Robert Koch-Institutes erfasst werden. Campingplätze/Wohnmobilstellplätze gehören zur Kategorie privates Umfeld und werden nicht systematisch, differenziert erfasst, somit stehen keine Daten für eine Auswertung zur Verfügung.

7. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor, durch wen diese Infektionsherde oder Superspreader-Events verursacht wurden, etwa durch Gäste, Mitarbeiter oder externe Besucher?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

8. Welche Hygienekonzepte liegen der Bundesregierung für Camping- und Wohnmobilstellplätze vor, und wie bewertet sie diese?

Zu den Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz gehören auch Hygienekonzepte. Die Beratung und Bewertung solcher Konzepte erfolgen durch die Gesundheitsämter und lokalen Behörden. Der Bundesregierung liegen daher keine Hygienekonzepte vor, und sie bewertet auch keine einzelnen Hygienekonzepte.

9. Hat die Bundesregierung eine Bewertung der deutschlandweit unterschiedlichen Regelungen in Bezug auf Dauercamper, und wenn ja, wie lautet diese?
10. Plant die Bundesregierung, in Absprache mit den Bundesländern, einheitliche Regelungen für Dauercamper?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für den Erlass von Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz, zu denen auch Maßnahmen im Hinblick auf die Zurverfügungstellung von Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken gehören, sind grundsätzlich die Bundesländer zuständig.

Nur wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Wert von 100 überschreitet, gelten ab dem übernächsten Tag die bundesweit einheitlichen Schutzmaßnahmen nach § 28b des Infektionsschutzgesetzes. Dazu gehört auch eine Untersagung der Zurverfügungstellung von Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken (§ 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 des Infektionsschutzgesetzes).

Die Bundesregierung ist nach § 28c des Infektionsschutzgesetzes ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Personen, bei denen von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen ist oder die ein negatives Ergebnis eines Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen können, Erleichterungen oder Ausnahmen von Geboten und Verboten nach dem fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes oder von aufgrund der Vorschriften im fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Geboten

und Verboten zu regeln. Durch Erlass der am 9. Mai 2021 in Kraft getretenen COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung wurde von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Eine Ausnahme von der in § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 des Infektionsschutzgesetzes geregelten Untersagung der Zurverfügungstellung von Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken bei einer an drei aufeinanderfolgenden Tagen bestehenden Sieben-Tage-Inzidenz von über 100 ist in der Verordnung nicht vorgesehen. Abhängig von der Entwicklung der Infektionslage, der Impfquote und den weiteren wissenschaftlichen Erkenntnissen werden perspektivisch aber weitere Änderungen für Geimpfte, Genesene und Getestete hinsichtlich der Einbeziehung in die Schutzmaßnahmen vorzunehmen sein, die aufgrund des Infektionsschutzgesetzes ergriffen worden sind. Ziel ist die Aufhebung aller Schutzmaßnahmen sobald es die epidemiologische Lage zulässt.

11. Rechnet die Bundesregierung aufgrund des Beherbergungsverbots mit einem Mehrbedarf an Wohnmobilstellplätzen im Laufe des Sommers 2021?
12. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung in Ergänzung zu den Bundesländern, um den Mehrbedarf zu decken?

Die Fragen 11 und 12 werden gemeinsam beantwortet.

Gemäß föderaler Aufgabenteilung im Tourismus liegt die Zuständigkeit für die Entwicklung und Vermarktung des Tourismus bei den Ländern. Der Bundesregierung liegen daher keine Erkenntnisse zu einem Mehrbedarf an Wohnmobil-Stellplätzen im Laufe des Sommers 2021 vor. Dementsprechend sind auch keine Maßnahmen der Bundesregierung geplant.

13. Plant die Bundesregierung Ausnahmen im Beherbergungsverbot für bereits nachweislich geimpfte Personen, und an welche Kriterien sind weitere Öffnungsperspektiven geknüpft?
14. Welche Maßnahmen wurden und werden im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz, im Bundeskanzleramt und im Bundesministerium für Gesundheit diskutiert und beschlossen, um Camping- und Wohnmobilstellplätze zeitnah zu öffnen?

Die Fragen 13 und 14 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 9 und 10 wird verwiesen.

15. Stand oder steht die Bundesregierung im Dialog mit den Branchenverbänden der Camping- bzw. Tourismuswirtschaft zur Thematik Wiedereröffnung der Camping- und Wohnmobilstellplätze, und wenn ja, mit welchen?

Nein. Ergänzend wird auf die Antwort zu den Fragen 11 und 12 verwiesen.